



## FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Abwägung, Bauleitplanung, Luftverkehrsrecht, Prioritätsprinzip, Rücksichtnahmeerfordernis, Segelfluggelände, Windenergieanlagen

### **OVG Koblenz, Urteil vom 20.06.2018 - 8 A 11914/17**

**Zum Rücksichtnahmeerfordernis einer luftverkehrsrechtlichen Fachplanung, die die Erweiterung des Flugbetriebs bei einem langjährig bestehenden Segelfluggelände zum Gegenstand hat, gegenüber einer gemeindlichen Bauleitplanung, die die Nutzung von Windenergie ermöglichen soll.**

**(Amtlicher Leitsatz)**

#### **Hintergrund der Entscheidung**

Die Klägerin ist eine Ortsgemeinde im Bereich der Verbandsgemeinde K. Der Beigeladene ist Inhaber eines Segelfluggeländes in der benachbarten Ortsgemeinde K, welches er durch Genehmigung seit 1969 betreibt. Während seiner Betriebszeit erhielt der Beigeladene wiederholt Außenlandeurlaubnisse für Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Flugzeuge, u.a. auch für Schleppstarts.

Ende 2014 beantragte der Beigeladene die Erweiterung der Genehmigung für den generellen Flugbetrieb für Flugzeugschlepp, Motorsegler und Ultraleichtflug bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (Beklagte). Mit Schreiben aus Mai 2015 beteiligte die Beklagte die Träger öffentlicher Belange; u.a. auch die Verbandsgemeindeverwaltung K. Im Juni 2015 versagte der Ortsgemeinderat der Klägerin die Zustimmung für die Erweiterung der Genehmigung. Im Dezember 2015 beschloss der Ortsgemeinderat der Klägerin für den Bereich „T.“ einen Bebauungsplan zur Windenergienutzung aufzustellen. Ebenfalls beschloss der Gemeinderat eine Veränderungssperre für den Bereich des vorgesehenen Plans. Im Januar 2016 sprach sich die Klägerin im Genehmigungsverfahren dafür aus, den Antrag des Beigeladenen abzulehnen. Dennoch erteilte die Beklagte dem Beigeladenen mit Bescheid vom 25. Januar 2016 die beantragte Genehmigung. Während der hiergegen erhobene Widerspruch der Klägerin erfolglos war, gab das VG Trier der Klage statt. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein.

#### **Inhalt der Entscheidung**

Die Berufung der Beklagten war erfolgreich.

Zunächst sei die Klagebefugnis zu bejahen. Insbesondere eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Klägerin aus Art. 28 Abs. 2 GG sei nicht von vornherein ausgeschlossen. Entziehe die Fachplanung wegen ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets der konkreten gemeindlichen Planung oder beeinträchtige diese in erheblichem Umfang gemeindliche Einrichtungen, bestünde die Möglichkeit, dass die Genehmigung die Planung der Gemeinde nachhaltig beeinträchtige. Vorliegend seien durch den Planaufstellungsbeschluss aus Dezember 2015 die Planvorstellungen der Klägerin dokumentiert und dementsprechend ausreichend konkret. Die Planungsinteressen würden ggf. durch die Genehmigung eingeschränkt, da die luftverkehrsrechtlichen Hindernisbegrenzungsflächen ausgedehnt werden. Zusätzlich könne auch eine Platzrundenführung das Recht der Klägerin beeinträchtigen. Zwar sei die verbindliche Platzrundenfestsetzung erst Gegenstand einer Entscheidung der für die Genehmigung des Flugplatzes zuständigen Luftfahrtbehörde (§ 22 Abs. 1 S. 2 LuftVO), der Beigeladene habe sie durch seine Antragsunterlagen aber selbst in den Entscheidungsprozess miteinbezogen.

Die zulässige Klage sei jedoch in der Sache erfolglos. Die von der Beklagten erteilte Änderungsgenehmigung (§ 6 LuftVG) beruhe insbesondere nicht auf einer fehlerhaften Abwägung der klägerischen Belange. Die Abwägung sei ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Die Beklagte habe das Interesse der Klägerin an einer Windenergienutzung auf gemeindeeigenen Flächen angemessen berücksichtigt, da die Fachplanung die gemeindliche Planung nicht unnötigerweise verhindere. Zu beachten sei hierbei der Prioritätsgrundsatz als ein wichtiges Abwägungskriterium konkurrierender Planvorstellungen. Die Fachplanung

der Beklagten sei bei Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG) hinreichend konkret gewesen, da Genehmigungsinhalt und -folgen für die Träger öffentlicher Belange einschätzbar und erkennbar waren. Insoweit sei ein Verfahrensstand erreicht gewesen, der in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung der Auslegung der Planunterlagen entspreche. Hingegen habe bei der Klägerin vor dem Aufstellungsbeschluss im Dezember 2015 keine hinreichend konkretisierte Bauleitplanung vorgelegen, auf welche die Beklagte hätte Rücksicht nehmen müssen. Insbesondere ein gemeindlicher Beschluss, den Bereich T. als Windpark zu nutzen, sei lediglich eine Absichtserklärung ohne konkretisierte und verfestigte planerische Aussagen.

Soweit die Klägerin – unabhängig von eigenen Planungsabsichten – Rücksichtnahme auf ihr Interesse an der Nutzung ihrer Flächen geltend mache, sei das Abwägungsgebot hier nicht verletzt. Die Klägerin habe erstmals im gerichtlichen Verfahren und lediglich ansatzweise auf diesen Gesichtspunkt abgestellt. Dementsprechend habe sich das klägerische Nutzungsinteresse dem Beklagten nicht aufdrängen müssen, sodass es in ihrer fachplanerischen Abwägung nicht zu berücksichtigen gewesen sei.

Nichtsdestotrotz träfen bei heranrückenden Windenergieanlagen auch den Flughafenbetreiber Rücksichtnahmepflichten. Die hinzutretende Windenergienutzung müsse aber trotz ihrer Privilegierung zurückstehen, wenn diese den weiteren Betrieb des Segelfluggeländes verhindere oder unzumutbar beeinträchtige. Auch bei Unvereinbarkeit von Segelflugbetrieb und beabsichtigter Windenergienutzung müsse die Beklagte den seit 1971 ununterbrochen und störungsfreien Flugverkehr in ihrer Abwägung berücksichtigen. Dies sei zudem allen Trägern öffentlicher Belange bekannt gewesen.

## Fazit

Hatte die vorinstanzliche Entscheidung des VG Trier<sup>1</sup> noch aufgrund ihrer kritischen Äußerungen zum Gutachten der FH Aachen hinsichtlich der Gefahren sog. Wirbelschleppen von Windenergieanlagen für Aufsehen gesorgt, so konzentrierte sich OVG Koblenz nunmehr auf Fragen der Konkurrenz von gemeindlicher Bauleitplanung und Fachplanung.

Den Schwerpunkt der Ausführungen legte das OVG in seiner Entscheidung mithin auf Aspekte der Abwägung der flugbehördlichen Fachplanung mit gemeindlichen Planungsvorhaben und -interessen als Auswuchs ihres Selbstverwaltungsrechts. Zentraler Punkt ist hier das Rücksichtnahmegebot. Dieses gilt nach dem OVG für einen weiten Adressatenkreis, nämlich der Gemeinde, den Fachplanungsbehörden und auch den Betreibern des Flugplatzes. Generell dürfe die Fachplanung die gemeindliche städtebauliche Planung, z.B. privilegierter Windenergievorhaben, nicht unnötigerweise verhindern. Als wesentlichen zeitlichen Aspekt identifizierte OVG das Prioritätsprinzip. Dieses kann sich bei den unterschiedlichen Planungsvorhaben sehr unterschiedlich auswirken.<sup>2</sup> Vorliegend hat es die Konsequenz, dass bei konkurrierenden Planvorstellungen auch ein generell privilegiertes Windenergievorhaben zurückstehen muss, wenn dieses den weiteren Betrieb eines langjährig genehmigten, anderweitigen Vorhabens verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt.

Das Urteil des OVG ist insofern lesenswert, da es eine Vielzahl von rechtlichen Einzelfragen aufgreift, die mit der Windenergieplanung und konkurrierenden Fachplanungen einhergehen. Von Interesse ist es gerade auch deshalb, weil diese Grundsätze nicht alleine auf das Flugrecht, sondern auch auf weitere Fachplanungsvorhaben übertragbar sein dürften.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/zxm/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=20&numberofresults=1959&fromdoctype=yes&doc.id=MWRE180002438&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/zxm/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=20&numberofresults=1959&fromdoctype=yes&doc.id=MWRE180002438&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

---

<sup>1</sup> VG Trier, Urt. v. 11.4.2017 - 1 K 4887/16.TR.

<sup>2</sup> Vgl. FA Wind zum OVG Münster, Urt. v. 18.9.2018 – 8 A 1884/16 - 8 A 1886/16.